

**GESETZESTECHNISCHE  
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA  
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA  
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)  
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK  
Chancellerie fédérale ChF  
Cancelleria federale CaF  
Chanzlia federala ChF

# Inhaltsverzeichnis

<b>6. Abschnitt Schlussbestimmungen</b>	<b>3</b>
Gliederungseinheiten und ihre Reihenfolge .....	3
Aufhebung und Änderung anderer Erlasse (gemeinsame Aspekte) .....	3
Aufhebung anderer Erlasse .....	4
Änderung anderer Erlasse .....	5
Übergangsbestimmungen .....	6
Koordinationsbestimmungen .....	6
Vollzugsklausel .....	7
Referendumsklausel .....	7
Inkrafttreten .....	8
Allgemeine Bestimmungen .....	8
Rückwirkendes Inkrafttreten .....	9
Inkrafttreten auf eine bestimmte Uhrzeit; dringliche Veröffentlichung .....	9
– Inkrafttreten an Bundesrat delegiert .....	10
– Inkrafttreten durch das Parlament beschlossen .....	10
Inkrafttreten dringlicher Bundesgesetze .....	11
Gestaffeltes Inkrafttreten .....	11
– Inkraftsetzung durch das Parlament.....	11
– Inkraftsetzung ganz oder teilweise an Bundesrat delegiert.....	12
Teilinkraftsetzungsverordnungen (Sonderfall des gestaffelten Inkrafttretens).....	13
– Titel .....	13
– Inhalt und Struktur.....	13
– klare Bezeichnung der Bestimmungen, die in Kraft gesetzt wurden .....	14
Verknüpftes Inkrafttreten mehrerer Erlasse .....	14
Befristung .....	15
<b>Index</b>	<b>16</b>

# 1 6. Abschnitt Schlussbestimmungen

## 1.1 Gliederungseinheiten und ihre Reihenfolge

42 Für die Schlussbestimmungen gilt folgende Reihenfolge:

- Vollzug
- Aufhebung anderer Erlasse
- Änderung anderer Erlasse
- Übergangsbestimmungen
- Koordinationsbestimmungen
- Referendum
- Inkrafttreten
- Befristung.

43 Die Überschrift des Abschnitts bzw. Artikels lautet «Schlussbestimmungen». Muss nur das Inkrafttreten geregelt werden, so lautet die Überschrift «Inkrafttreten» oder, bei Bundesgesetzen, «Referendum und Inkrafttreten».

## 1.2 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse (gemeinsame Aspekte)

44 Die «Aufhebung» eines Erlasses bezieht sich auf den Erlass als Ganzes. Soll nur ein Teil eines Erlasses aufgehoben werden, so gilt dies als «Änderung eines anderen Erlasses» (vgl. Rz. 270). Zur Suspendierung und zur vorübergehenden Änderung vergleiche die Randziffern 279, 280 und 281.

45 Die Bestimmungen zur Aufhebung und zur Änderung anderer Erlasse werden in der Regel als *eigene Artikel* gestaltet und mit entsprechenden Überschriften versehen.

46 Haben die Bestimmungen einen geringen Umfang und bleibt die Übersichtlichkeit gewahrt, so können die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse *in einem Artikel zusammengefasst* werden.

Die Sachüberschrift lautet:

Art. ...      Aufhebung und Änderung anderer Erlasse
--

47 Die *Reihenfolge* der Aufhebungen bzw. der Änderungen richtet sich nach der SR-Nummer. Zuerst sind die Aufhebungen, dann die Änderungen aufzulisten.

48 Umfassen die Bestimmungen zur Aufhebung und zur Änderung anderer Erlasse *zusammen mehr als eine Druckseite*, so werden sie in einem Anhang aufgeführt. Im Erlasskörper wird in diesem Fall auf den Anhang verwiesen:

- in einem *neuen Erlass*: mit einem Artikel

- in einem *Änderungserlass*: mit einer römischen Ziffer (vgl. Rz. 290).

Darstellung in einem neuen Erlass:

**Art. ...**            Aufhebung und Änderung anderer Erlasse  
Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang ... / im Anhang geregelt.

oder

**Art. ...**            Änderung anderer Erlasse  
Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang ... / im Anhang geregelt.

Darstellung in einem Änderungserlass:

II  
Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang ... / im Anhang geregelt.

oder

II  
Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang ... / im Anhang geregelt.

Zur Darstellung der Anhänge siehe die Randziffern 93, 94, 95.

Enthält ein Erlass weitere Anhänge, so ist der Anhang zur Aufhebung und Änderung anderer Erlasse hinter diesen Anhängen zu platzieren und entsprechend zu nummerieren. → [AS\\_2011\\_2699](#), Art. 47 und Anhang 8

## 1.3 Aufhebung anderer Erlasse

- 49 Die Aufhebung anderer Erlasse wird ausdrücklich angeordnet. Sie entfällt, wenn es sich um befristete Erlasse handelt, da deren Geltungsdauer automatisch abläuft (Rz. 62, 63, 64).

*Nicht zulässig* sind generelle Aufhebungsformeln wie: «Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben» oder «Es wird/werden insbesondere aufgehoben: ...».

In der Fussnote wird auf die AS-Fundstelle des Grunderlasses und sämtlicher späterer Änderungen verwiesen, sofern sie zum Zeitpunkt der Aufhebung noch relevant sind ([AS\\_2009\\_5203](#), Art. 110, Fn. 44). Diese Fundstellen können in der digitalen SR der Auflistung unter der Rubrik «Änderungen» (und nicht unter «Chronologie») entnommen werden. Bei Erlassen von vor 1948 wird als erste Fundstelle die Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen von 1948 mit Bandnummer und Seitenzahl (z.B. BS 5 320) angegeben. Es wird nicht auf die SR verwiesen, denn im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufhebung verschwindet der entsprechende Erlass aus der SR.

- 50 Die Darstellung richtet sich nach den folgenden Beispielen:

**Art. 64**            Aufhebung eines anderen Erlasses  
Das Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993<sup>13</sup> wird aufgehoben.

<sup>13</sup> AS 1993 3128, 1997 2452, 1998 2859, 2000 2877

→ [\\*AS 2009 5631](#)

**Art. 86**      Aufhebung anderer Erlasse

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Betäubungsmittelverordnung vom 29. Mai 1996<sup>11</sup>;
2. Betäubungsmittelverordnung Swissmedic vom 12. Dezember 1996<sup>12</sup>;
3. Vorläuferverordnung vom 29. Mai 1996<sup>13</sup>;
4. Vorläuferverordnung Swissmedic vom 8. November 1996<sup>14</sup>;
5. Verordnung vom 13. September 1930<sup>15</sup> über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Armee;
6. Bundesratsbeschluss vom 5. Juli 1963<sup>16</sup> über Betäubungsmittel für das Schweizerische Rote Kreuz;
7. Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1953<sup>17</sup> betreffend Betäubungsmittel für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz.

<sup>11</sup> AS 1996 1679, 2001 3133, 2004 4037, 2007 1469, 2008 5577 5583

<sup>12</sup> AS 1997 273, 2001 3146 3147, 2005 4961, 2010 4099 5375

<sup>13</sup> AS 1996 1705, 2001 3152, 2007 1469

<sup>14</sup> AS 1997 211, 2001 3159 3160, 2005 4839, 2010 1293

<sup>15</sup> BS 5 320

<sup>16</sup> AS 1963 599

<sup>17</sup> AS 1953 1309

→ [\\*AS 2011 2561](#)

## 1.4 Änderung anderer Erlasse

51 In einem Erlass dürfen andere Erlasse geändert werden, wenn deren Änderung eine blosser Folge des Haupterlasses ist oder wenn zumindest ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen dem Haupterlass und den anderen Erlassen besteht. Es können auf diesem Weg nur Erlasse gleicher Stufe geändert werden (*Grundsatz der Parallelität der Form oder Grundsatz der normativen Äquivalenz*). Die Ausnahmen sind in den Randziffern 272, 273, 274 dargelegt.

52 Die Änderungsformel lautet:

**Art. ...** Änderung eines anderen Erlasses

Das Bundesgesetz / Die Verordnung vom ...<sup>1</sup> über ... wird wie folgt geändert:

...

<sup>1</sup> SR ...

oder

**Art. ...** Änderung anderer Erlasse  
 Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz / Verordnung vom ...<sup>1</sup> über ...**  
 ...

**2. Bundesgesetz / Verordnung vom ...<sup>2</sup> über ...**  
 ...

**3. Bundesgesetz / Verordnung vom ...<sup>3</sup> über ...**  
 ...

<sup>1</sup> SR ...  
<sup>2</sup> SR ...  
<sup>3</sup> SR ...

Zur Darstellung der Änderungsbestimmungen im Einzelnen siehe die Randziffern 270–358).

95a\* Für die Änderung eines Anhangs eines Erlasses, der seinerseits in einem Anhang zu einem anderen Erlass oder im Rahmen eines Mantelerlasses geändert wird, gelten die Regeln von Randziffer 300.

\* Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

## 1.5 Übergangsbestimmungen

53 Übergangsbestimmungen regeln den Übergang vom bisherigen zum neuen Recht. Sie regeln den Geltungsbereich des bisherigen und denjenigen des neuen Rechts und lösen damit Konflikte, die bei der Ablösung eines bisherigen durch einen neuen Rechtszustand entstehen können. Sie geben an, welches Recht im Einzelfall zur Anwendung kommt. Übergangsbestimmungen sind insbesondere dann notwendig, wenn das neue Recht auf laufende Verfahren oder für bestimmte Fälle und eine beschränkte Zeit nicht angewendet werden soll (vgl. [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 1025–1040).

In der Regel nicht sinnvoll sind folgende Formulierungen: «Die aufgehobenen Bestimmungen bleiben auf alle Tatsachen anwendbar, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes / dieser Verordnung eingetreten sind.»; «Das neue Recht ist auf alle Tatsachen anwendbar, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung eintreten.»

## 1.6 Koordinationsbestimmungen

54 Befinden sich zwei oder mehrere Gesetze oder Gesetzesänderungen gleichzeitig im Entstehungsprozess und betreffen sie dieselben Bestimmungen, so können sich Unklarheiten oder unerwünschte Resultate ergeben. Diese entstehen insbesondere aus der Unsicherheit, ob alle beteiligten Gesetze sämtliche Hürden schaffen, bis hin zum Referendum, sowie aus der manchmal ungewissen Reihenfolge der Verabschiedung und des Inkrafttretens. Diese Probleme muss der Gesetzgeber mit sogenannten Koordinationsbestimmungen lösen. Dabei können sich komplizierte Fragen stellen. Die folgenden Beispiele geben Anhaltspunkte für mögliche Lösungsstrategien: [AS 2005 1337 1338](#); [AS 2009 2623 2640](#); [AS 2011 1119 1135](#).

Die Sachüberschrift von Koordinationsbestimmungen lautet: «Koordination mit ...», gefolgt von der Bezeichnung der anderen Vorlage. Ein solcher Titel steht auch, wenn die Koordinationsbestimmungen in einem Änderungserlass in einer eigenen römischen Ziffer

stehen (Ausnahme von Rz. 290, wonach bei römischen Ziffern keine Titel stehen).

In der Regel werden Koordinationsbestimmungen gegen Ende des parlamentarischen Verfahrens von der Redaktionskommission des Parlaments formuliert. Ist der Koordinationsbedarf jedoch schon vor der parlamentarischen Phase absehbar, so stellt man ihn in der Botschaft dar, zusammen mit möglichen Lösungsstrategien. Ist sogar schon klar, wie die sinnvolle Lösung voraussichtlich zu formulieren ist, so wird sie in den Entwurf des Bundesrates aufgenommen.

## 1.7 Vollzugsklausel

- 163 Soll der Bundesrat oder eine andere Behörde beauftragt werden, den Erlass zu vollziehen oder Ausführungsbestimmungen zu erlassen, so geschieht dies in einer sogenannten Vollzugsklausel. Es empfiehlt sich, die beiden Aufträge in zwei getrennten Bestimmungen zu formulieren.

Formel:

<p><b>Art. ...</b>            Vollzug</p> <p><sup>1</sup> Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz.</p> <p><sup>2</sup> Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.</p>
--

Vergleiche [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 721–732, insb. 728 erster Punkt, betreffend die allgemeine Umsetzungscompetenz des Bundesrats.

## 1.8 Referendumsklausel

- 164 In Bundesgesetzen wird ausdrücklich angegeben, ob sie dem *fakultativen* oder – in Ausnahmefällen nach [Artikel 165 Absatz 3 BV](#) – dem *obligatorischen Referendum* unterstehen. Je nach Rechtsform des Erlasses sind dabei die nachstehenden Formeln zu verwenden (zum besseren Verständnis sind auch die Inkrafttretensbestimmungen wiedergegeben).

- 165 **Für nicht dringliche Bundesgesetze**

<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>
---

- 166\* **Für nicht dringliche Bundesgesetze, die einen indirekten Gegenvorschlag zu einer Volksinitiative darstellen**

Soll der indirekte Gegenvorschlag unabhängig vom Schicksal der Initiative als Vorlage für das fakultative Referendum publiziert werden, so wird die in Gesetzen übliche Klausel verwendet (vgl. Rz. 165).

In den übrigen Fällen wird folgende Formel verwendet (vgl. z.B. [BBI 2010 355](#)):

<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p><sup>2</sup> Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die am ...<sup>1</sup> eingereichte Volksinitiative « ... » zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>
---

<sup>1</sup> BBl ... [Verfügung über das Zustandekommen]

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021

167\* **Für dringlich erklärte Bundesgesetze mit Verfassungsgrundlage und einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr (fakultatives Referendum)**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 BV). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

<sup>2</sup> Es tritt am ... [am Tag nach seiner Verabschiedung] in Kraft und gilt bis zum ...

Ändert das Gesetz andere Gesetze, so ist bei der Befristung (Abs. 2) die Ergänzung nach Randziffer 281 anzubringen: «...; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig».

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 5. Dez. 2019.

168 **Für dringlich erklärte Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage und mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr (obligatorisches Referendum)**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 BV). Es wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet (Art. 140 Abs. 1 Bst. c BV).

<sup>2</sup> Es tritt am ... [am Tag nach seiner Verabschiedung] in Kraft und gilt bis zum ....

Gegebenenfalls ist wie bei Randziffer 167 die Ergänzung nach Randziffer 281 anzubringen.

169 **Für dringlich erklärte Bundesgesetze mit einer Geltungsdauer von höchstens einem Jahr (kein Referendum)**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 BV). Es untersteht nicht dem Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt am ... [am Tag nach seiner Verabschiedung] in Kraft und gilt bis zum ... [höchstens 1 Jahr nach Verabschiedung].

Gegebenenfalls ist wie bei Randziffer 167 die Ergänzung nach Randziffer 281 anzubringen.

## 1.9 Inkrafttreten

### 1.9.1 Allgemeine Bestimmungen

55 Das Inkrafttreten ist auf ein bestimmtes Datum festzulegen. Die Formel «... tritt sofort in Kraft» ist unzulässig. In der Regel ist das Inkrafttreten auf den 1. Tag eines Monats festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass der Erlass mindestens fünf Tage vor seinem Inkrafttreten in der AS publiziert werden muss ([Art. 7 Abs. 1 PubLG](#), [Art. 10](#) und [11 PubIV](#)) und dass vor der Publikation das Publikationsverfahren des KAV zu durchlaufen ist.

Beispiel:



**Art. 25** Inkrafttreten  
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Für das Inkrafttreten von Gesetzen vergleiche die Randziffern 171–186.

## 1.9.2 Rückwirkendes Inkrafttreten

- 60 Zum rückwirkenden Inkrafttreten im Allgemeinen vergleiche [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 1008, 1009 und 1028–1030.

Muss ein Erlass rückwirkend in Kraft gesetzt werden, so wird die Inkrafttretensformel mit dem Ausdruck «rückwirkend» ergänzt, nach folgendem Muster:

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den ... in Kraft.

Für das rückwirkende Inkrafttreten von Gesetzen vergleiche Randziffer 174.

- 174 Soll das Gesetz rückwirkend in Kraft gesetzt werden, so wird dies explizit angeordnet:

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.  
<sup>2</sup> Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es rückwirkend auf den ... in Kraft.  
<sup>3</sup> Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

Soll der Bundesrat die Möglichkeit haben, das Gesetz rückwirkend in Kraft zu setzen, so wird dies ebenfalls explizit vorgesehen:

...  
<sup>3</sup> Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten; er kann das Gesetz rückwirkend in Kraft setzen.

## 1.9.3 Inkrafttreten auf eine bestimmte Uhrzeit; dringliche Veröffentlichung

- 61\* Soll ein Erlass auf eine bestimmte Uhrzeit in Kraft treten – namentlich wenn er noch am Tag der Verabschiedung in Kraft treten soll –, so wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens mit der Angabe der Uhrzeit präzisiert.

In diesem Fall ist in der Regel eine dringliche Veröffentlichung erforderlich (vgl. [Art. 7 Abs. 3 PubIG](#); [Art. 12 PubIV](#); [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 315 und 999–1006).

Formel:

**Art. ...** Inkrafttreten  
Dieses Gesetz / diese Verordnung tritt am ... um 11.30 Uhr in Kraft.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Dringliche Veröffentlichung vom [Datum] im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 27. Okt. 2016.

### 1.9.4 – Inkrafttreten an Bundesrat delegiert

- 172 Die Delegation der Inkraftsetzungskompetenz an den Bundesrat ist die Regel (vgl. [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 995).

Die Formel lautet:

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Der Beschluss des Bundesrates über das Inkrafttreten erfolgt in der Form eines (nicht in Erlassform gekleideten) Bundesratsbeschlusses, der von der BK dem Gesetz bei der Veröffentlichung in der AS beigefügt wird. Die Verordnungsform wird nur bei Teilkraftsetzungen verwendet (Rz. 182, 183, 184, 185 und 186).

Beispiel:

*Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 7. Oktober 2010 unbenützt abgelaufen.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Es wird auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

27. Oktober 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>5</sup> BBI 2010 4267

→ [AS 2010 4989](#)

### 1.9.5 – Inkrafttreten durch das Parlament beschlossen

- 173 Insbesondere wenn ein bestimmter Inkrafttretenszeitpunkt zwingend ist (z.B. bei Nachfolgegesetzgebung für einen auslaufenden Erlass), kann das Inkrafttreten vom Parlament direkt im Erlass festgelegt werden.

Um dem möglichen Referendum Rechnung zu tragen, kann unter Umständen die folgende Formel verwendet werden:

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es am ersten Tag des vierten Monats nach dem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

<sup>3</sup> Steht erst später fest, dass kein Referendum zustande gekommen ist, so bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

<sup>4</sup> Wird das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen, so tritt es am Tag nach der Abstimmung in Kraft.

Legt das Parlament das Inkrafttreten im Fall der Annahme in der Volksabstimmung nicht selber fest, so werden die Absätze 3 und 4 durch den folgenden Absatz ersetzt:

...

<sup>3</sup> Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

In Absatz 2 kann auch mit konkreten Daten gearbeitet werden. Dann muss aber sichergestellt sein, dass diese der BK im Routinefall genügend Zeit lassen, um festzustellen, dass kein Referendum zustande gekommen ist:

...  
<sup>2</sup> Steht am ... fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es am ... in Kraft.  
 ...

## 1.9.6 Inkrafttreten dringlicher Bundesgesetze

175\* *Ein dringliches Bundesgesetz tritt in der Regel am Tag nach der Verabschiedung in Kraft. In diesem Fall ist das Gesetz dringlich zu veröffentlichen (Formel nach Rz. 61).*

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 27. Okt. 2016.

61\* Soll ein Erlass auf eine bestimmte Uhrzeit in Kraft treten – namentlich wenn er noch am Tag der Verabschiedung in Kraft treten soll –, so wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens mit der Angabe der Uhrzeit präzisiert.

In diesem Fall ist in der Regel eine dringliche Veröffentlichung erforderlich (vgl. [Art. 7 Abs. 3 PubIG](#); [Art. 12 PubIV](#); [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 315 und 999–1006).

Formel:

**Art. ...** Inkrafttreten  
 Dieses Gesetz / diese Verordnung tritt am ... um 11.30 Uhr in Kraft.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Dringliche Veröffentlichung vom [Datum] im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 27. Okt. 2016.

## 1.9.7 Gestaffeltes Inkrafttreten

176 Von gestaffeltem Inkrafttreten spricht man, wenn die einzelnen Bestimmungen eines Erlasses auf unterschiedliche Zeitpunkte hin in Kraft gesetzt werden. Ein Unterfall davon ist die Teilinkraftsetzung (Rz. 182, 183, 184, 185 und 186): Hier werden nicht die Zeitpunkte aller Staffeln auf einmal festgelegt, sondern ein Teil wurde früher schon festgelegt oder ein Teil wird noch offengelassen (oder beides).

### 1.9.7.1 – Inkraftsetzung durch das Parlament

177 Das Inkrafttreten eines Gesetzes zu verschiedenen Zeitpunkten kann im Erlass selber festgelegt werden. Für die entsprechenden Schlussbestimmungen ist die folgende Formel zu verwenden:

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es wie folgt in Kraft:

- a. die Artikel ...: am ...;
- b. Artikel ...: am ....

<sup>3</sup> Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

- 178 Falls ein Grossteil der Bestimmungen gleichzeitig und nur ganz wenige Bestimmungen zu einem anderen Zeitpunkt in Kraft treten sollen, empfiehlt sich folgende Inkrafttretensformel:

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es wie folgt in Kraft:

- a. alle Bestimmungen ausser Artikel 4 Absatz 2: am ...;
- b. Artikel 4 Absatz 2: am ....

<sup>3</sup> Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

- 179 Sollen hingegen mehrere Bestimmungen zu einem anderen Zeitpunkt als der Rest des Gesetzes in Kraft treten, so kann die Formel auch wie folgt lauten:

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es wie folgt in Kraft:

- a. die Artikel ...: am 1. Januar ...;
- b. die übrigen Bestimmungen: am 1. Juli ....

<sup>3</sup> Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

### 1.9.7.2 – Inkraftsetzung ganz oder teilweise an Bundesrat delegiert

- 180 Die einfachste Art und Weise, um ein gestaffeltes Inkrafttreten zu erreichen, besteht darin, die Inkraftsetzung an den Bundesrat zu delegieren, worauf dieser die Staffelung vorsieht (Formel nach Rz. 172: «Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten»).

Setzt der Bundesrat in diesem Fall *in einem Mal* die Inkrafttretensdaten für alle Bestimmungen fest, so geschieht dies nach der allgemeinen Regel von Randziffer 172 in Form eines (nicht in Erlassform gekleideten) Bundesratsbeschlusses.

- 181 Das Parlament kann sich auch darauf beschränken, das Inkrafttreten nur eines Teils selber zu bestimmen und die Inkraftsetzung der übrigen Teile an den Bundesrat zu delegieren. In diesem Fall kann folgende Formel verwendet werden:

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es wie folgt in Kraft:

- a. Die Artikel ... treten am ... in Kraft.
- b. Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen.

<sup>3</sup> Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten aller Bestimmungen.

### 1.9.7.3 Teilkraftsetzungsverordnungen (Sonderfall des gestaffelten Inkrafttretens)

- 182 Verordnungen über die Teilkraftsetzung eines Gesetzes (Teilkraftsetzungsverordnungen) dienen dazu, Bestimmungen des Gesetzes in Kraft zu setzen, wenn andere Bestimmungen bereits früher in Kraft gesetzt worden sind. Die erste Teilkraftsetzung erfolgt nicht mit einer Teilkraftsetzungsverordnung, sondern entweder direkt im betreffenden Erlass selber oder mit einem blossen Bundesratsbeschluss, der mit dem Erlass zusammen publiziert wird.

#### 1.9.7.3.1 – Titel

- 183 Die Titel von Teilkraftsetzungsverordnungen lauten je nach Stadium der Inkraftsetzung wie folgt:

- Alle Teilkraftsetzungen ausser die letzte:

**Verordnung  
über eine Teilkraftsetzung des ...gesetzes /  
der Änderung vom ... des ...gesetzes**

- Letzte, abschliessende Teilkraftsetzung:

**Verordnung  
über die abschliessende Inkraftsetzung des ...gesetzes /  
der Änderung vom ... des ...gesetzes**

#### 1.9.7.3.2 – Inhalt und Struktur

- 184 Bei stark gestaffelter Inkraftsetzung kann es sinnvoll sein, anzugeben, was bereits früher in Kraft gesetzt worden ist und was erst später in Kraft gesetzt werden wird. Solche rein informativen Bestimmungen sind in einer Teilkraftsetzungsverordnung insofern vertretbar, als eine solche Verordnung lediglich in der AS publiziert wird.

Es ist aber unbedingt darauf zu achten, dass die normative Bestimmung – die Teilkraftsetzung – klar abgetrennt ist von den informativen Bestimmungen.

- 185 Dabei gilt folgende Struktur:

- in einer Fussnote zum Ingress (genauer: zur Nennung des in Kraft zu setzenden Erlasses): die erste informative Bestimmung: was bereits früher in Kraft getreten ist
- die normative Bestimmung: die Teilkraftsetzung
- die zweite informative Bestimmung: was erst später in Kraft gesetzt werden wird.

Beispiel:

**Verordnung  
über eine Teilkraftsetzung des Mehrwertsteuergesetzes**

vom 12. Oktober 2011

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 116 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009<sup>1</sup> (MWSTG),

*verordnet:*

**Einziges Artikel**

<sup>1</sup> Artikel 78 Absatz 4 MWSTG tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 34 Absatz 3 wird zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

<sup>1</sup> SR 641.20; bereits in Kraft gesetzte Bestimmungen: AS 2009 5203 5257

1.9.7.3.3 – klare Bezeichnung der Bestimmungen, die in Kraft gesetzt wurden

- 186 Der Titel und die Bestimmungen einer Teilkraftsetzungsverordnung nennen den Titel des in Kraft zu setzenden Erlasses. Dies kann zu irreführenden Bezeichnungen des eigentlichen Inkraftsetzungsobjekts führen, wenn zum Beispiel nur eine Bestimmung aus der «Änderung anderer Erlasse» in Kraft gesetzt wird. In diesen Fällen sollte das eigentliche Inkraftsetzungsobjekt zusätzlich genannt werden.

Beispiel:

**Verordnung  
über die abschliessende Inkraftsetzung der Änderung  
vom 16. Dezember 2005 des Bundesgesetzes über die Kranken-  
versicherung  
(Art. 82a des Asylgesetzes)**

vom 24. Oktober 2007

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Ziffer III der Änderung vom 16. Dezember 2005<sup>1</sup> des Bundesgesetzes vom 18. März 1994<sup>2</sup> über die Krankenversicherung (KVG),

*verordnet:*

**Einziges Artikel**

Ziffer II der Änderung vom 16. Dezember 2005 des KVG (Art. 82a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998<sup>3</sup>) tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

<sup>1</sup> AS 2006 4823; bereits in Kraft gesetzte Bestimmungen: AS 2006 4823 4825

<sup>2</sup> SR 832.10

<sup>3</sup> SR 142.31

## 1.9.8 Verknüpftes Inkrafttreten mehrerer Erlasse

- 56 Das Inkrafttreten eines referendumpflichtigen Erlasses (das Ob wie auch das Wann) kann vom Inkrafttreten eines anderen Erlasses abhängig gemacht werden (zur Zulässigkeit solcher Verknüpfungen siehe [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 597–600). Ist die Abhängigkeit des Ob reziprok, d. h. soll kein Erlass ohne den anderen in Kraft treten, so führt ein Mantelerlass (Rz. 278) zum Ziel. Soll jedoch Erlass A die Chance haben, in Kraft zu treten, auch wenn Erlass B am Referendum scheitert, so müssen der Bundesversammlung und dem Volk zwei separate Vorlagen unterbreitet werden. In diesem Fall weist die Inkrafttretensbestimmung von

Erlass A keine Besonderheiten auf, in Erlass B kann eine Inkrafttretensbestimmung nach dem folgenden Muster verwendet werden:

... tritt nur zusammen mit ... in Kraft.

- 57 Geht es bloss darum, dass zwei oder mehr Gesetze gleichzeitig in Kraft gesetzt werden (d. h. nur um das Wann), so ist es in aller Regel sinnvoll, die Inkraftsetzung an den Bundesrat zu delegieren; dieser kann dann die Synchronisierung bewerkstelligen, ohne dass unnötig Flexibilität verloren geht.
- 59 Ausnahmen von den Randziffern 57 und 58 sind denkbar, wo Gesetze oder Staatsverträge relativ unberechenbar in Kraft treten (z.B. mit dem Ablauf der Referendumsfrist oder der Annahme in der Volksabstimmung); dort kann die folgende Formel eine Lösung bieten:

... tritt gleichzeitig mit ... in Kraft.

## 1.10 Befristung

- 62 Soll ein Erlass nur für eine von vornherein bestimmte Dauer in Kraft gesetzt werden, so sind die Daten des In- und des Ausserkrafttretens festzulegen (in der Regel mit der Formel: «... tritt am ... in Kraft und gilt bis zum ...»).

Beispiel:

**Art. 2** Inkrafttreten und Geltungsdauer  
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

→ [AS 2011 5581](#)

- 63 Der Hinweis auf kommende Erlasse, z.B. «... gilt bis zum Inkrafttreten des ...gesetzes», muss zurückhaltend verwendet und mit einer Maximalbefristung verbunden werden («... längstens aber bis zum ...»).
- 64 In Bezug auf die besonderen Fragen, die sich bei der Befristung von Änderungserlassen stellen, siehe die Randziffern 279, 280 und 281 (Suspendierung und vorübergehende Änderung).

# Index

## - 0 -

042	3
043	3
044	3
045	3
046	3
047	3
048	3
049	4
050	4
051	5
052	5
053	6
054	6
055	8
056	14
057	14
059	14
060	9
061	9, 11
062	15
063	15
064	15
095a	5

## - 1 -

163	7
164	7
165	7
166	7
167	7
168	7
169	7
172	10
173	10
174	9
175	11
176	11
177	11

178	11
179	11
180	12
181	12
182	13
183	13
184	13
185	13
186	14

## - A -

Aenderung	5
Aenderung anderer Erlasse	3, 5
Aenderunganderer Erlasse	3
Anhang	5
Aufhebung	3, 4
Ausfuehrungsbestimmungen	7
Ausserordentliche Veroeffentlichung	11
Ausserordentliche Veroeffentlichung	9, 11

## - B -

Befristung	3, 15
Bundesgesetz	7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15

## - D -

Dringliches Bundesgestz	7
-------------------------	---

## - E -

Einheit der Materie	14
Erlassgliederung	3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 14, 15
EU-Recht	3, 6, 7, 10, 13

## - F -

Fussnote	4, 13
----------	-------

## - G -

Geltungsdauer	3, 15
Gesetz	11, 12, 13, 14
gestaffeltes Inkrafttreten	11, 12, 13, 14
Gliederung und Gestaltung	5



**- I -**

Inkraftsetzung / Inkrafttreten 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14

**- K -**

Koordinationsbestimmung 3, 6

**- R -**

Referendumsklausel 3, 7

Reglement, siehe Verwaltungsverordnung 3, 6

Richtlinie 3, 6

roemische Ziffer 3, 6

**- S -**

sachlicher Zusammenhang 5

Schlussbestimmungen (s. auch Vollzug, Aufhebung / Aenderung anderer Erlasse, Übergangsbestimmung, Koordinationsbestimmung, Referendum, Inkrafttreten, Befristung / Geltungsdauer) 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15

Schlussbestimmungen (s. auch Vollzug, Aufhebung / Aenderung anderer Erlasse, Uebergangsbestimmung, Koordinationsbestimmung, Referendum, Inkrafttreten, Befristung / Geltungsdauer) 12, 13, 14

**- T -**

Teilinkraftsetzung 13, 14

**- U -**

Uebergangsbestimmung 3, 6

**- V -**

Verordnung 7, 10, 13

Verordnung der Bundesversammlung 7, 9, 10, 11, 12, 13

Verwaltungsverordnung 3, 6

Vollzug 7

Vollzug, Vollzugsklausel 3

Vollzugsklausel 7